

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Schießsportfreunde Oldenburg e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter der Nummer VR 201821 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Oldenburg. 3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Sportschützen für die Förderung des Schießsports.
2. Der Verein betreibt Schießsport nach anerkannten Regeln gemäß §15WaffG. Dabei soll u.a. die Teilnahme an Wettkämpfen gefördert werden. Der Verein bietet Sportschützen die Möglichkeit, den Schießsport entsprechend Reglements des Bund Deutscher Sportschützen auszuüben und in diesem Rahmen Schießsportnachweise zu erbringen.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
3. Um Mitglied zu werden, muss eine Mitgliedschaft bei den Oldenburger Schützen von 1816 e.V. bestehen.
4. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder des Vereins per Abstimmung. Mit Annahme des Antrages auf Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft „auf Probe“.
5. Der Austritt aus dem Verein ist bis zu 4 Wochen vor dem Kalenderjahr möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 1. Tod des Mitglieds
 2. Nichtzahlung von Beiträgen
 3. Durch Austritt
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Vergl. E/RS 553 (11.06) AG A
9. Jeder, der den Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt, wird erst als Mitglied auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Innerhalb der ersten 6 Monate haben sie ein 14 tägiges Schießtraining nachzuweisen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste, nach Ablauf der Probezeit erreichbare Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
11. Ersucht ein Mitglied um vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Entschluss ist aktenkundig zu machen.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen und die Beiträge pünktlich zu leisten. Eine Barzahlung ist bis Ende Februar beim Kassenwart möglich.
2. Sollten die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, so besteht die Pflicht eines jeden Mitglieds den Fehlbetrag anteilig auszugleichen (Nachschusspflicht). Die Höhe einer jährlichen Nachzahlung darf die Aufwendungen für den Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr jedoch nicht übersteigen.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Für die Abwahl muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Um den Vorstand abzuwählen ist eine Mehrheit von 75% oder mehr erforderlich.
4. Abweichend von §31a und §31b BGB werden alle ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder inkl. Vorstand, Sportleiter und Schriftführer von der Haftung freigestellt, das gilt sowohl für leichtes und auch grob fahrlässiges Handeln. Die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt bestehen.
5. Keine Vorstandsmitglieder, sondern zusätzliche Funktionsträger sind der Schriftführer und der Sportleiter. Beiden werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand, muss der Vorstand den Sportleiter und den Schriftführer heranziehen um eine Mehrheitsentscheidung zu erlangen.
 - Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr, die Außenrepräsentation des Vorstandes und die online Aktivitäten des Vereins zuständig. Der Schriftführer kann vom Vorstand bevollmächtigt werden, nach Weisung den Verein in allen Bereichen nach außen zu vertreten.
 - Der Sportleiter ist verantwortlich für die Planung und vorschriftsmäßige Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gesamtverantwortlicher für den Sportbereich
 - Ausschreibungen, Einladungen und Durchführung von Schießsportveranstaltungen,
 - Sicherheitswart,
 - Einkauf von Scheiben und Munition,
 - Vergabe von Schießständen und deren Terminfestsetzung, Bereitstellung von erforderlichen Scheiben,

- Auswertung und Führen der Ergebnislisten,
- Mannschaftsaufstellungen und Meldung der Schützen für die einzelnen
- Wettkämpfe,
- Weitergabe der Ergebnislisten für die Pressearbeit, Beantragung von geschossenen Leistungsnadeln, Einteilung der Standaufsicht für das laufende Geschäftsjahr.

Der Sportleiter ist berechtigt, bei schießsportlichen Veranstaltungen geeignete Mitglieder zur Mithilfe zu benennen.

- Über Anträge über die Bewilligung zur Erlangung von waffenrechtlichen Erlaubnissen aller Art, entscheidet der Vorstand, unter Hinzuziehung des Schriftführers und des Sportleiters. Vorstandsmitglieder, Sportleiter und Schriftführer haben hier je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abzulehnen!

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 33% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Kassenwart. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% oder mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, eine Mehrheit von 75% oder mehr der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Auflösung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Oldenburger Schützen von 1816 e.V., dieses ist Zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Vereinswaffen zu verwenden.
3. Sollte der Verein Oldenburger Schützen von 1816 e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, entscheidet der Vorstand über die weitere Vergabe des verbliebenden Vermögens, welches zur Förderung des Schießsportes eingesetzt werden muss.

§8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Versicherung

Soweit haftungsrechtliche Vorschriften für die Nutzung der Räumlichkeiten Platz greifen, sowie zur privathaftungsrechtlichen Absicherung wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kosten werden aus den Mitteln des Vereins getragen.

§10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen werden. Über die Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der gültigen Stimmen entscheiden.

§11 Kassen

Der Kassenwart führt verantwortlich die Vereinskasse und ist dem Verein zur Offenlegung sämtlicher Unterlagen verpflichtet. Die Offenlegung findet in der Vorstandssitzung und, auf Antrag, in der Mitgliederversammlung statt.

§12 Waffensachkunde

Bei einem Beitritt, muss während der Probezeit die Waffensachkunde gemäß Waffengesetz §7 schriftlich nachgewiesen werden, andernfalls kann das Mitglied, nach Entscheidung des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§13 Allgemeines

Alle personenbezogenen Benennungen in den Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Oldenburg den 09. August 2018

1. Vorsitzender

Kassenwart